



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **Vorarlberger Regionalradio GmbH** (FN 59175 y) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin des Fernsehprogramms „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ unter der Internetadresse www.antennevorarlberg.at ihre Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.02.2017, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am selben Tag und ergänzt mit Schreiben vom 13.03.2017, hat die Vorarlberger Regionalradio GmbH angezeigt, dass sie ab 21.02.2017 unter der Adresse www.antennevorarlberg.at das Fernsehprogramm „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ veranstaltet.

Mit Schreiben vom 06.04.2017 teilte die KommAustria wegen der Vorarlberger Regionalradio GmbH mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des unter der genannten Adresse veranstalteten Fernsehprogramms eingeleitet werde. Der Regionalradio Vorarlberg wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 24.04.2017 nahm die Vorarlberger Regionalradio GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, die Sendungssequenzen seien nicht als Fernsehprogramm zu qualifizieren, weil sich der auf der Website www.antennevorarlberg.at gesendete Video-Stream auf Grund der serverseitigen Kapazitätsbeschränkungen nicht an eine unbegrenzte Anzahl potenzieller

Rezipienten richte. Das Angebot erfülle daher nicht den Rundfunkbegriff des BVG-Rundfunk.

Es verbleibe daher zu prüfen, ob das Angebot der Regionalradio Vorarlberg GmbH als Mediendienst auf Abruf zu qualifizieren sei. Das Angebot „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ sei in das Gesamtangebot der Website www.antennevoralberg.at eingebettet und stelle kein eigenständiges Angebot dar, sodass der audiovisuelle Stream keiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G unterliege.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH bietet seit 21.02.2017 auf ihrer Website www.antennevoralberg.at das Angebot „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ an. Auf der Startseite www.antennevoralberg.at befindet sich der Link „Visual Radio“:



Wird dieser Link angeklickt, öffnet sich ein Popup mit einem Videoplayer, in welchem der Webstream „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ dargestellt wird:





In diesem Webstream wird 24 Stunden täglich live auf der Tonspur das Hörfunkprogramm „Antenne Vorarlberg“ gespielt; im Bild werden Live-Webcambilder aus verschiedenen Kameraperspektiven aus dem Sendestudio übertragen; zum Teil wird das Kamerabild aus dem Sendestudio über die volle Bildbreite dargestellt, zum Teil als Fenster, wobei dann etwa der aktuelle (zum Teil auch der vorige und folgende) Musiktitel im Hörfunkprogramm sowie ständig aktualisierte Newsticker, Wetter- und Verkehrsmeldungen (welche zum Teil mit Livebildern von Verkehrskameras versehen sind) eingeblendet werden.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH zeigte das „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ der KommAustria mit Schreiben vom 20.02.2017 an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf Anzeige der Vorarlberger Regionalradio GmbH vom 20.02.2017, welche mit Schreiben vom 13.03.2017 ergänzt wurde, sowie auf der Einsichtnahme in die Website www.antennevoralberg.at durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

- 16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*
- 17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

[...]

- 30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit*

*oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfans oder Katalogs ist;
[...]*“

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Vorarlberger Regionalradio GmbH seit 21.02.2017 auf der Website www.antennevoralberg.at das Angebot „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ bereitstellt. Dabei handelt es sich um ein lineares audiovisuelles Angebot, in welchem 24 Stunden täglich live auf der Tonspur das Hörfunkprogramm „Antenne Vorarlberg“ gespielt wird; im Bild werden einerseits Live-Webcambilder aus dem Sendestudio übertragen, andererseits werden der aktuelle Musiktitel im Hörfunkprogramm sowie ein Newsticker, Wetter- und Verkehrsmeldungen (mit Livebildern von Verkehrskameras) eingeblendet. Es liegt somit ein über das Internet übertragener audiovisueller Mediendienst, der für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfans bereitgestellt wird, und somit ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G vor. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verkennt mit ihrem Vorbringen im Schreiben vom 24.04.2017, dass Fernsehprogramme gemäß § 2 Z 16 AMD-G nicht nur Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 BVG Rundfunk sind, sondern eben auch andere über elektronische Kommunikationsnetze verbreitete lineare audiovisuelle Mediendienste. Hierunter fallen insbesondere im Internet verbreitete lineare audiovisuelle Angebote (sogenanntes Web-TV).

Ein solches Angebot stellt auch das „Antenne Vorarlberg Visual Radio“ dar. Es liegt somit ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G und jedenfalls kein audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G vor, weshalb die Vorarlberger Regionalradio GmbH als Fernsehveranstalter im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G zu qualifizieren ist. Vor diesem Hintergrund war auf das weitere Vorbringen in der Stellungnahme vom 24.04.2017, welches sich lediglich auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G bezieht, nicht einzugehen.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am Tag vor der Aufnahme des Betriebes, am 20.02.2017. Da die Vorarlberger Regionalradio GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Regionalradio Vorarlberg GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-169“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. September 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Vorarlberger Regionalradio GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalts GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**